

Finanzordnung



Die Finanzordnung des
Tischtennisverein
Zimmern e.V.

Albstraße 12
78658 Zimmern
www.ttvz.de
vorstand.ttvz@gmail.com

Stand: 18.03.2020

§1

Grundsatz

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des TTV Zimmern wird durch die Finanzordnung geregelt. Deren Erfüllung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen in der Satzung des Vereins.

§2

Haushaltsplan

- 2.1 Die Haushaltsführung des TTV Zimmern ist Aufgabe des Schatzmeisters. Das oberste Ziel ist auf die Sicherstellung der in der Satzung unter § 6 festgeschriebenen Aufgabenerfüllung ausgerichtet.
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- 2.3 Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.
- 2.4 Für Einzelausgaben größer 100,-- € bedarf es eines ausdrücklichen Vorstandsbeschlusses bezüglich Ausgabezweck und vorgesehener Kosten.

§3

Beiträge

- 3.1 Der Verein ist berechtigt, nach der Beitragsordnung Beiträge zu erheben. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3.2 Die Beiträge werden i.d.R. per Lastschrift eingezogen. Weitere Regelungen zu den Beiträgen enthält die Beitragsordnung.

§4

Auslagenerstattung

- 4.1 Mitglieder sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Vorstandschaft berechtigt Geldgeschäfte für den TTV zu tätigen.
- 4.2 Die Auslagen werden Mitgliedern ersetzt.
- 4.3 Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege zu erfolgen.
- 4.4 Sitzungsgeld für Sitzungen auf Verbandsebene beträgt pro Sitzung 5,00 EUR
- 4.5 Betreuern/Fahrern (ohne Begleitung von eigenen Kindern) bei Jugendspielen und sonstigen auswärtigen Veranstaltungen im Jugendbereich wird pro Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung von 5 € gewährt.
- 4.6 Fahrtkosten werden für Sitzungen auf Verbandsebene und für Betreuer/Fahrer (ohne Begleitung von eigenen Kindern) bei Jugendspielen und sonstigen auswärtigen Veranstaltungen im Jugendbereich mit 0,20 EUR pro km erstattet
- 4.7 Die Abrechnung der Ausgaben erfolgt nach Vorlage der Belege innerhalb des Kalenderjahres.
- 4.8 Die ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt vergütet:
 - 1. Vorstand: 250,-- € (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG)
 - 2. Vorstand: 250,-- € (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG)
 - Schatzmeister: 250,-- € (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG)
 - Schriftführer: 250,-- € (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG)

- Trainer/Übungsleiter: 10,-- € pro Trainingseinheit (Trainervergütung nach § 3 Nr. 26 EstG)
- Sonstige Mitglieder der Vorstandes: 20,-- € pro Vorstandssitzung. Die Vergütungen sind von den Berechtigten mit den notwendigen Angaben (z.B. tabellarische Auflistung der durchgeführten Trainingseinheiten bzw. Vorstandssitzungen inkl. Datum) vor Jahresschluss anzufordern.

§5

Gebühren

- 5.1 Der Verein trägt die Startgebühren für alle offiziellen Sportveranstaltungen des Verbandes, dazu gehören:
- Mannschaftsspiele
 - Pokalspiele
 - Ranglistenturniere
 - Kreismeisterschaften
 - Bezirksmeisterschaften
- 5.2 Bei unentschuldigtem Fehlen werden die aufgekommene Startgebühren dem verantwortlichen Mitglied in Rechnung gestellt.

§6

Buchführung

- 6.1 Der Schatzmeister der Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und treuhänderische Vermögensverwaltung verantwortlich.
- 6.2 Der Vorstandschafft ist jederzeit Auskunft über die Finanzlage des TTV Zimmern zu erteilen.
- 6.3 Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung bis spätestens 31.01. des folgenden Kalenderjahres, getrennt über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

§7

Kassenprüfung

- 7.1 Die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr obliegt den gewählten Kassenprüfern. Die Prüfung erstreckt sich über die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, der ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresrechnung, der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel sowie über die treuhänderische Vermögensverwaltung.
- 7.2 Das Ergebnis der Kassenprüfungen ist der Vorstandschafft und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§8

Zeichnungsberechtigung

- 8.1 Im Bankverkehr können gewählte Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins mit der Aufgabe bevollmächtigt werden.
- 8.2 Der 1. Vorsitzende, und der Schatzmeister sind einzelzeichnungsberechtigt.

§9

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch die
Vorstandsversammlung am 18.03.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige
Finanzordnung vom 13.12.10.

Gezeichnet am 18.03.2020

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

Kassier _____

Schriftführer _____